

Abg. Dr. Schaffrath: Da der Herr Präsident mich einmal aufruft, so will ich noch einige Worte hinzufügen. (Heiterkeit.)

Zunmer wird bei der vorliegenden Frage betont: Ja, hochwertige Gründe für die Anordnung der Amtstracht brauchen wir nicht; aber andere Staaten haben das Amtskleid der Richter und Anwälte eingeführt und da müssen wir es auch bei uns einführen. Meine Herren! Ist das wirklich so nothwendig, daß wir Alles nachahmen, was in anderen Staaten gemacht wird? Ich wünschte, der Herr Minister hätte eine solche Vorliebe auch für den constitutionellen Sinn, der in Preußen und anderen Staaten herrscht, da würde er z. B. unsere Zustimmung zu Verordnungen viel öfter in Anspruch nehmen. Ebenfogut, wie der Herr Minister nicht Alles nachahmt, was in Preußen geschieht, so brauchen wir es auch in diesem Falle der Amtstracht nicht zu thun. Es ist nicht gerade Alles gut, was in anderen Staaten geschieht. So weit darf der Autoritätsglaube nicht gehen. Ich schätze auch die Urtheile Anderer und namentlich ganzer Staaten und Regierungen; ich gebe namentlich viel auf das Urtheil der Regierungen und der Herren Minister; aber Etwas gebe ich auch auf mein Urtheil. Wenn der Herr Staatsminister meinte, er verliesse sich in Bezug auf die in 1, 2, 3, 4 Jahren eintretende Qualität des Amtskleides auf das Anstandsgefühl der Anwälte, nun, so werden diese allerdings dieses Vertrauen rechtfertigen. Aber vorher hat der Herr Justizminister sehr bedenklich von einer gewissen Beschaffenheit gewisser Fracks gesprochen, von Einspruchsfrack und Expeditionsfrack, da scheint sich dieses Vertrauen in der Vergangenheit wenigstens nicht so recht bewährt zu haben. Meine Herren! Noch auf Eins mache ich aufmerksam, worauf wohl noch Niemand hingedeutet hat. Wenn Sie nämlich trotz aller Bedenken dieses Gesetz annehmen sollten, so wollen Sie doch offenbar damit ganz besondere belästigende Unannehmlichkeiten dem Rechtsanwaltsstande bereiten. Es ist nun eine ganz besondere Belästigung, wenn Sie in dieser Allgemeinheit die Anlegung der Amtstracht für Advocaten beschließen, auch selbst wenn er außerhalb seines Wohnortes, in auswärtigen Landgerichten z. B. als Vertheidiger auftritt. Soll der Anwalt das Amtskleid allemal mitnehmen, daher vor der oft sehr plötzlich nothwendigen Abreise das Amtskleid erst aus dem Gerichtsgebäude, wo er es natürlich aufbewahrt hat, holen lassen und als Reisegepäck mit sich führen? Das wäre wirklich eine außerordentliche Belästigung. Es ist schon Zeitversäumniß, wenn ich das im Gerichtsgebäude aufbewahrte Amtskleid an- und ausziehen muß, möglicher Weise den Tag mehrere Male. Indes diese Zeit will ich gar nicht in Betracht ziehen. Aber daß dem Anwalt vorgeschrieben wird, daß er im

Amtskleid vor jedem Landgerichte erscheinen müsse, auch vor auswärtigen, von seinem Wohnort entfernten, so bürden Sie ihm eine ungeheure Last auf, indem er das Amtskleid auch auf Reisen mitnehmen muß.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte. Hat der Herr Referent Etwas zu bemerken?

(Verzichtet.)

Ich frage die Kammer für den Fall der Annahme des Satzes des Gesetzes, des einzigen Paragraphen:

„ob sie beschließt, den Eingang so zu fassen:

„Bei den Verhandlungen vor dem Oberlandesgericht und den Landgerichten, bei denen nach Maßgabe“ zc. zc. bis mit „anzulegen“?“

Für den Fall der Annahme:

„Nimmt die Kammer in dieser Weise den Eingang an?“

Gegen 16 Stimmen angenommen.

Weiter für den Fall der Annahme:

„Beschließt die Kammer, statt „daß für sie bestimmte“, die Worte anzunehmen: „daß für sie vom Ministerium der Justiz bestimmte“?“

Einstimmig: Ja.

Und nun frage ich:

„Nimmt die Kammer in folgender Weise das Gesetz an:

„Bei den Verhandlungen vor dem Oberlandesgericht und den Landgerichten, bei denen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die beteiligten Richter das Amtskleid tragen, haben auch die beteiligten Rechtsanwälte das für sie vom Ministerium der Justiz bestimmte Amtskleid anzulegen“?“

Gegen 19 Stimmen angenommen.

„Beschließt die Kammer, die Ueberschrift, den Eingang und den Schluß des Gesetzes zu genehmigen?“

Gegen 5 Stimmen genehmigt.

„Ertheilt die Kammer diesem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung?“

Gegen 7 Stimmen ertheilt.

Verzichtet der Herr Staatsminister auf namentliche Abstimmung? — Verzichtet.

Weiter frage ich noch die Kammer:

„Erklärt sie die auf diesen Gegenstand bezügliche Petition für erledigt?“

Einstimmig: Ja.